

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Artikel IV - Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 201

Abg. Kniola (SPD) erkundigt sich, ob die Gesamtzeit der Beurlaubung über die vorgesehene Höchstdauer hinaus ausgedehnt werden könne, falls eine Frau während ihres befristeten Dienstverhältnisses mehrere Kinder zur Welt brächte.

RD Reith führt aus, die Kumulierung sei grundsätzlich möglich, allerdings nur in verschiedenen Dienstverhältnissen. § 50 Abs. 3 HRG binde die Landesregierung auf diesem Gebiet.

Bekäme also eine wissenschaftliche Assistentin während eines sechsjährigen Dienstverhältnisses ein Kind, dürfte diese Mutterschaft - auch zusammen mit anderen Beurlaubungstatbeständen - nicht zu einer mehr als dreijährigen Überschreitung, das heiße lediglich zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses auf neun Jahre, führen.

Träte sie nach Ablauf der neun Jahre in ein neues Dienstverhältnis, möglicherweise als Oberassistentin, ein und würde sie dann ein zweites Mal Mutter, könnte dieses Dienstverhältnis wiederum um - höchstens - drei Jahre verlängert werden.

Artikel V - Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

RD Reith macht darauf aufmerksam, verzichte man im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes auf den Kanzler, müsse das LPVG Änderungen erfahren, da es an den Kanzler bestimmte Funktionen binde.

§ 5

Abg. Kniola (SPD) bezieht sich auf die in der Anhörung geäußerte Forderung, die Zuständigkeit des Personalrates auch auf die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten auszuweiten, sprich Abs. 5 Buchstabe a) dahin gehend zu ändern, weil sich gerade dieser Personenkreis aufgrund der befristeten Dienstverhältnisse in einer schwierigen Lage befinde.